
Satzung der gemeinnützigen Stiftung

Quäker-Hilfe Stiftung

Präambel

Die Grundüberzeugung, die das Wirken der Quäker bestimmt, ist die Erfahrung des Inneren Lichtes in jedem Menschen. Eine solche Botschaft sollte nicht gelehrt, sondern will gelebt werden. In diesem Sinne will die Quäker-Hilfe Stiftung im Geiste der Freundschaft und Partnerschaft Menschen helfen, Grenzen zu überwinden, Not zu lindern, menschenwürdige Verhältnisse zu schaffen, um damit den Frieden in der Welt zu fördern.

- § 1** Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechtes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2** Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.
- § 3**
1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
 2. Zweck der Stiftung ist das Wirken und das Gedankengut der Quäker zu fördern:
 - a) durch Verfolgung mildtätiger Zwecke, indem die Stiftung Personen unterstützt, die infolge von Hunger, Krankheit, Seuchen, Armut, Krieg, Unterdrückung oder Naturkatastrophen auf fremde Hilfe angewiesen sind und auf die die Vorschrift des § 53 der Abgabenordnung anwendbar ist;
 - b) durch Verfolgung gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Zwecke, nämlich:
 - aa) durch Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Versöhnungs- und Friedensarbeit, auch zwischen Staaten oder verfeindeten Gruppen, Organisationen oder Einzelpersonen.
 - bb) durch Förderung oder Fürsorge für Politisch-, Rassistisch- oder Religiös-Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körpergeschädigte und Blinde, Kriegsgefangene, die sich noch im Ausland befinden und Heimkehrer und durch Förderung der Altersfürsorge. Dieser Zweck wird insbesondere im Ausland und in Krisengebieten verfolgt.
 - cc) durch Bekämpfung von Tierseuchen, insbesondere in Entwicklungsgebieten.
 - dd) durch Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene. Dieser Zweck wird im In- und Ausland verfolgt.
 - ee) durch Förderung der Erziehung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch Aus- und Fortbildung in Entwicklungsländern.
 - ff) durch Öffentlichkeitsarbeit, um über die Ursachen von Armut und Not weltweit aufzuklären und die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken. Zudem sollen über ein besseres Verständnis für die

Lebensumstände von Menschen, vornehmlich in Entwicklungsländern, die Völkerverständigung und Toleranz gefördert werden.

Sämtliche Zwecke werden auch durch Maßnahmen verfolgt, die auf die Tätigkeiten, die die Stiftung verfolgt, hinweisen, insbesondere Veröffentlichungen, Seminare, Ausstellungen und Veranstaltungen.

3. Je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten können ein oder mehrere Zwecke ausschließlich oder überwiegend verfolgt werden.

4. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke unmittelbar selbst und/oder in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen der Quäker, die die dieselben Zwecke verfolgen. Sie ist daneben berechtigt, teilweise anderen gemeinnützigen Körperschaften, die dieselben Zwecke verfolgen, Zuwendungen zukommen zu lassen mit der Auflage, die Zuwendungen ausschließlich und unmittelbar für die vorstehend genannte Zwecke zu verwenden.

5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn, dass durch solche Zuwendungen der Zweck der Stiftung gem. Ziff. 4 verfolgt wird.

§ 4 1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

a) Zuwendungen der Stifter bei Errichtung der Stiftung in Höhe von insgesamt 25.564,59 € (DM 50.000,00);

b) Zustiftungen der Stifter und Dritter.

2. Der Stiftungsvorstand hat das Vermögen ertragreich zu verwalten und zu pflegen, es vor Wertverfall (z.B. bei Inflation oder Kursverfall) zu schützen und es in seiner Substanz zu erhalten. Der Stiftungsvorstand ist im Übrigen in der Anlage des Stiftungsvermögens frei.

3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck:

a) aus den Erträgen des Vermögens;

b) durch Spenden der Stifter in Höhe von mindestens 10.225,84,00 € (DM 20.000,00) jährlich, soweit dieser Betrag nicht durch Dritte als Spenden, Zuwendungen oder Zuschüsse (nicht als Zustiftungen) erbracht werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 AO) freie Rücklagen zu bilden. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Grundstockvermögen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, die Erträge mehrerer Kalenderjahre zusammenzufassen, wenn sie für ein bestimmtes Projekt gebraucht werden, zu dessen Verwirklichung die Erträge eines Jahres nicht ausreichen.

- § 5** 1. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung und Entfaltung des Stiftungszweckes sowie die Verwaltung und Pflege des Stiftungsvermögens und der Erträge. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung des Stiftungszweckes Geschäftsführer und Mitarbeiter anzustellen und deren Tätigkeit nach allgemein üblichen Grundsätzen und Regeln zu vergüten. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, insbesondere im Anfangsstadium, durch den Stifter Quäkerhilfe e.V. gegen Ersatz der dadurch entstehenden Kosten durchführen zu lassen.

Die Stiftung darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Stiftungsvorständen kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Auslagenersatz sowie Ehrenamtspauschale können gezahlt werden, sofern die Ertragslage der Stiftung dies zulässt. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands.

Mitglieder des Vorstands haften gegenüber der Stiftung gemäß § 31 a Abs. 1 S. 1 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Personen.
- b) Jeder der beiden Stifter benennt ein Vorstandsmitglied. Jeder Stifter ist jederzeit berechtigt, das von ihm benannte Vorstandsmitglied abzurufen und durch ein anderes zu ersetzen. Die beiden Vorstandsmitglieder sind mit Zustimmung der Stifter berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder zu berufen. Die so berufenen weiteren Vorstandsmitglieder können jederzeit mit den Stimmen aller anderen Vorstände oder von den Stiftern abberufen werden.

2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens zwei Mitglieder bei Sitzungen anwesend sind. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im Wege schriftlicher, elektronischer oder telefonischer Abstimmungen oder auf einer Videokonferenz gefasst werden. Der/die Vorsitzende fordert die Mitglieder des Vorstandes zur Abstimmung auf. bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt. Der Vorstand beschließt stets einstimmig. Die Beschlüsse des Vorstands sind in Protokolle aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorständen zuzuleiten sind.

§ 6 Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Stifter und der Stiftungsbehörde, die Satzung, insbesondere den Stiftungszweck, zu ändern, wenn dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse erforderlich erscheint. Durch diese Änderung darf aber die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet werden. Eine solche Satzungsänderung ist unwirksam.

§ 7 Zur Auflösung der Stiftung sind ein einstimmiger Vorstandsbeschluss und die Zustimmung der beiden Stifter erforderlich, solange die beiden Stifter noch vorhanden sind.

Im Falle einer Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stifter Quäkerhilfe e.V.. Dieser darf das Vermögen nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verwenden.

Falls der Quäkerhilfe e.V. weggefallen ist, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die die Völkerverständigung als einen ihrer Zwecke hat. Bei der Auswahl der Körperschaft entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des AFSC, falls diese Körperschaft noch besteht. In diesem Falle ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 8 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen Stiftungsbehörde.

Berlin, den 16., 17. Dezember 2016